

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/1938 —

Aufhebbare Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Verringerung des Aufwandes für Wirtschaft und Verwaltung
bei den Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr sowie
beim Erwerb von Filmrechten

B. Lösung

Heraufsetzung verschiedener Meldefreigrenzen, Aufhebung
der Genehmigungspflicht bei Filmen

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 9/1938 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 24. November 1982

Der Ausschuß für Wirtschaft

Haase (Kassel)	Dr. Unland
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 8. September 1982 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 40. Sitzung am 24. November 1982 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Durch die vorliegende Verordnung, durch welche die Außenwirtschaftsverordnung erneut geändert wird, werden Entlastungen der Wirtschaft und auch der Privaten von statistischem Meldeaufwand im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie beim Erwerb von Filmrechten geschaffen.

So ist das Genehmigungserfordernis über den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an Spielfilmen von Gebietsfremden oder die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktionen mit Gebietsfremden aufgehoben und durch eine vierteljährliche Meldepflicht an das BAW ersetzt worden. Damit ent-

fällt das zeit- und verwaltungsaufwendige Genehmigungsverfahren.

Die Verdoppelung der Meldefreigrenze für Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten (§§ 55 und 56 AWV) und für Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet (§§ 57 und 58 AWV) von 10 000 DM auf 20 000 DM bewirkt eine Verringerung des Melde- und Aufbereitungsaufwands im Kapitalverkehr.

Durch Erhöhungen der Meldefreigrenzen im Zahlungsverkehr von 1 000 DM auf 2 000 DM und bei Forderung und Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen gegenüber Gebietsfremden von 100 000 DM auf 500 000 DM wird ebenfalls in beachtlichem Umfang Verwaltungsaufwand gespart.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau sowie auf die Aussagekraft der Statistik sind nicht zu erwarten.

Der Ausschuß für Wirtschaft stimmt der vorgeschlagenen Neuregelung einstimmig zu.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 24. November 1982

Dr. Unland

Berichterstatter